

# Varroabekämpfung: Praxis & Paragraphen

---

Vortragsveranstaltung

Landesverband Saarländischer Imker: 08. Juli 2023

Dr. Marika Harz

- Verordnung (EU) 2019/6 über Tierarzneimittel
- Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
- Dokumentationspflicht
- Zugelassene, verkehrsfähige Bienenmedikamente
- Integrierte Varroabekämpfung mit organischen Säuren
- Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Bienenmedikamente
- Ausblick

## Verordnung (EU) 2019/6

in Kraft getreten: 28. Januar 2022

### **Wegfall nationaler Sonderwege: Standardzulassungen in Deutschland**

- Ameisensäure 60% ad us. vet.; Oxalsäuredihydrat 3,5% ad us. vet.; Milchsäure 15% ad us. vet.

### **Artikel 106 Anwendung von Arzneimitteln**

*Tierarzneimittel werden in Übereinstimmung mit den Zulassungsbedingungen angewendet.*

Eine Anwendung von Bienenmedikamenten entgegen der in der Zulassung beschriebenen Verabreichung ist nicht mehr zulässig (z.B. Schwammtuch).

### **Artikel 108 Buchführung durch Eigentümer und Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren**

*Die Eigentümer bzw. Halter von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren führen Buch über die von ihnen angewendeten Arzneimittel und bewahren ggf. eine Kopie der tierärztlichen Verschreibungen auf.*

- Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/6 über:

Gesetz über den Verkehr mit Tierarzneimitteln und zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften betreffend Tierarzneimittel (Tierarzneimittelgesetz – TAMG) vom 27. September 2021

Für Imkerei relevante Paragraphen:

- **Buchführung:** § 32  
Für Eigentümer und Halter von der Gewinnung von Lebensmitteln dienenden Tieren gelten die Buchführungspflichten nach Artikel 108 der Verordnung (EU) 2019/6 entsprechend.
- **Anwendung von Tierarzneimitteln:** § 50 Absatz (4) Nr. 1  
Apothekenpflichtige Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte, ..., dürfen bei Tieren nur angewendet werden, wenn die Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte zugelassen oder registriert sind.
- **Übergangsfrist (auch Standardzulassungen betreffend):** § 92 Absatz (2)  
... Tierarzneimittel und veterinärmedizinische Produkte dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch bis zum 29. Januar 2027 auf dem Markt bereitgestellt werden,...

# Dokumentationspflicht

Tabelle V: Bestandsbuch

Standort der Bienen <sup>1</sup> s. Tabelle II	Anzahl oder Bezeichnung der Völker	Arzneimittel	Nr. des Abgabebelegs Quittung, Rezept	Anwendungsform <sup>2</sup>

Anwendungsjahr: \_\_\_\_\_

verabreichte Menge (ml/g) <sup>3</sup>	Datum der Anwendung	Wartezeit in Tagen s. Tabelle III	Ergebnis Nachkontrolle <sup>4</sup> z.B. Milbenzahl	Name des Anwenders

Es besteht die Pflicht zur Buchführung über **alle** angewendeten Arzneimittel unabhängig davon, ob es sich um freiverkäufliche, apothekenpflichtige oder verschreibungspflichtige Bienenmedikamente handelt (**Bestandsbuch**). Die gemachten Angaben sind mindestens fünf Jahre zur Kontrolle durch die zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten. Aufzeichnungen müssen den Beleg (Kassenbons und Quittungen), die den Kauf von Bienenmedikamenten belegen, ebenfalls enthalten.



# Bekämpfungsverfahren mit Brut

Produkt	Wirkstoff	Apothekenpflicht	Anwendung	Dosierung
Ameisensäure 60% ad us. vet.	Ameisensäure 60%-ig	nein	im geeigneten Vakuum-Verdunster	80 ml pro besetzter Raum, tägliche Verdunstungsmenge nach Abschleuderung: 15-20 ml pro Tag über 5 Tage nach Auffütterung: 6-10 ml pro Tag über 10 Tage
Ameisensäure 60 Bernburg <b>Neue Zulassung!</b>	Ameisensäure 684 mg/ml	nein  <b>noch nicht erhältlich</b>	Geeignete Applikatoren  Schwammtuch	12-20 ml pro Zarge und Tag über einen Zeitraum von 10 Tagen (40 Liter Zargenvolumen) 40 ml pro Zarge (4-5x im Abstand von 7 Tagen, 60 Liter Zargenvolumen)
Apiguard	Thymol 50 g	nein	Schälchen	2 Anwendungen im Abstand von 2 Wochen mit jeweils 50g Gel pro Bienenvolk
Thymovar	Thymol 15 g	nein	Streifen	2 Anwendungen im Abstand von 21-28 Tagen 2 Plättchen pro Brutraum
Apilife Var	Thymol 8 g Eucalyptusöl Campher Levomenthol	nein	Imprägnierte Streifen	4 Anwendungen im Abstand von 7 Tagen 1 Streifen pro Volk
Bayvarol	Flumethrin 90%ig 3,6 mg	ja	Streifen zum Einhängen	4 Streifen pro Volk über 40 Tage <b>Vorsicht: Resistenzen !</b>

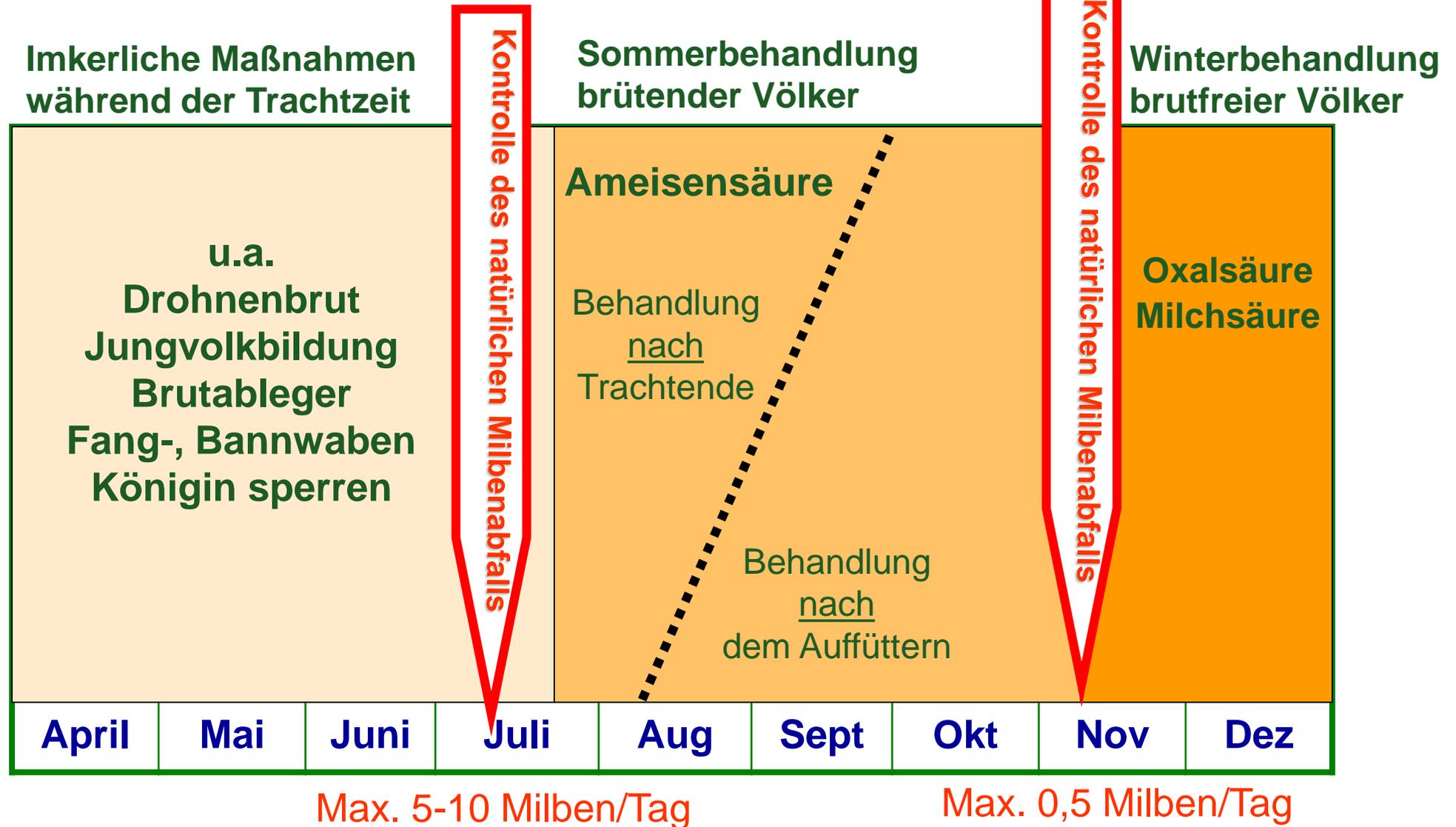
# Bekämpfungsverfahren mit Brut

Produkt	Wirkstoff	Apothekenpflicht	Anwendung	Dosierung
VarroMed	Ameisensäure 75mg Oxalsäuredihydrat 660 mg	nein	Aufträufeln auf Bienen in Wabengassen bis zu 9x pro Jahr	je nach Volksstärke zwischen 15-45 ml
PolyVar Yellow	Flumethrin 275 mg	ja	Streifen vor dem Flugloch	Keine Angaben <b>Vorsicht Resistenzen !</b>
Apitraz	Amitraz 500 mg	ja, verschreibungspflichtig	Streifen zum Einhängen	2 Streifen pro Volk über 6 Wochen <b>Vorsicht Resistenzen !</b>
Apivar	Amitraz 500 mg	ja, verschreibungspflichtig	Streifen zum Einhängen	2 Streifen pro Volk über 6 Wochen <b>Vorsicht Resistenzen !</b>
Formic Pro	Ameisensäure 68,2 g	nein	Gel-Streifen	2 Streifen pro Volk über 7 Tage

# Bekämpfungsverfahren ohne Brut

Produkt	Wirkstoff	Apothekenpflicht	Anwendung	Dosierung
Milchsäure 15% ad us. vet.	Milchsäure 15%ig	nein	Lösung zum Sprühen 2x im Abstand von 1-5 Wochen Auch bei Ablegern und Kunstschwärmen	8 ml pro besetzte Wabenseite
Milchsäure Bernburg 150 mg/g <b>Neue Zulassung!</b>	Milchsäure 16,67 g/100g	nein <b>noch nicht erhältlich</b>	Lösung zum Sprühen 2x im Abstand von 3 Tagen	8 ml pro besetzte Wabenseite
Oxalsäure- dihydrat- Lösung 3,5% ad us. vet.	Oxalsäuredihydrat 17,5 g in 500 ml gebrauchsfertiger Lösung	nein	Lösung zum Träufeln Einmalige Anwendung	je nach Volksstärke zwischen 30-50 ml insgesamt 5-6 ml pro besetzte Wabengasse
Oxalsäure Bernburg 40 g/ml <b>Neue Zulassung!</b>	Oxalsäuredihydrat 56 mg/ml Konzentrat	nein <b>noch nicht erhältlich</b>	Lösung zum A) Träufeln oder B) Sprühen	z.B. 3-4 ml pro besetzte Wabengasse (DNM) 2-3 ml pro besetzter Wabenseite (DNM)
Oxuvar 5,7%	Oxalsäuredihydrat 57,4 mg/ml gebrauchsfertige Lösung 3,5%	nein	Lösung zum Träufeln Einmalige Anwendung, Zucker hinzufügen	je nach Volksstärke zwischen 30-50 ml insgesamt 5-6 ml pro besetzte Wabengasse
Oxuvar 5,7%	Oxalsäuredihydrat 57,4 mg/ml gebrauchsfertige Lösung 3,0%	nein	Lösung zum Sprühen Trinkwasser hinzufügen	Brutfreie Völker, Ableger und Schwärme: 2-4 ml pro Wabenseite oder 0,3 ml/dm <sup>2</sup> besetzte Wabenfläche Schwärme, Kunstschwärme in Trauben: 20-25 ml pro kg Bienenmasse
Oxybee/ Bienenwohl	Oxalsäuredihydrat 39,4 mg/ml	nein	Lösung zum Träufeln	maximal 54 ml pro Volk 5-6 ml pro Wabengasse

# Integrierte Varroabekämpfung



**Säule 1: Biotechnische Verfahren während der Honigernte**

**Säule 2: Einsatz von Tierarzneimitteln auf Basis organischer Säuren nach Trachtende**

**Säule 3: Behandlungen orientieren sich an Schadschwellen**

- hauptsächlich werden in Deutschland die Wirkstoffe Ameisensäure, Milchsäure und Oxalsäure eingesetzt
- geringe Kosten für den Anwender, breite Akzeptanz in der Imkerei
- hohe Bereitschaft zur Nutzung zugelassener Tierarzneimittel
- keine Rückstandsproblematik in Bienenprodukten, keine Resistenzen
- Einsatz in der Bioimkerei

- Wegfall der Standardzulassungen für Bienenmedikamente nach Übergangsfrist 2027
- hoher Stellenwert organischer Säuren in der integrierten Varroabekämpfung
- Therapielücken in der Sommerbehandlung von brütenden Bienenvölkern sind nicht zu erwarten
- Alternativen mit Wirkstoff Oxalsäure sind schon jetzt verfügbar (z.B. Oxuvar)
- Alternativen mit Oxalsäure (Dezember 2022), Milchsäure (Mai 2022) und Ameisensäure (November 2022) wurden zugelassen (Serumwerk Bernburg):
- **aber noch nicht verfügbar! (siehe Tabelle)**

- **Perspektive:** Erhalt der Ameisensäure über Einzelzulassungen
- klinische Studie der Bieneninstitute
- Publikation der Daten
- potentielle Zulassungsnehmer können Ergebnisse nutzen
- Präparate mit neuen Wirkstoffen nicht in Sicht
- Stärkung der **biotechnischen Maßnahmen** mit Einsatz vorhandener organischer Säuren unter Schadschwellenprinzip
- Stärkung der Zuchtarbeit und Verbreitung des Zuchtmaterials mit verbesserter **Varroatoleranz**

- nur zugelassene Präparate verwenden
- Gebrauchsanweisungen/Packungsbeilagen dürfen gelesen werden
- Schutzkleidung tragen (säurefeste Handschuhe, Schutzbrille, Kittel, festes Schuhwerk, ggf. Schutzmaske)
- 85%-ige Ameisensäure ist nicht zugelassen
- technische Ameisensäure entspricht nicht der Qualität eines Tierarzneimittels und ist nicht zur Anwendung am Bienenvolk geeignet
- Sublimation (Verdampfung) von Oxalsäure ist in Deutschland nicht zugelassen



**Dr. Marika Harz**

Referentin für Bienenkunde

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Bienenkunde

Nevinghoff 40

48147 Münster

Email: [imkerei@lwk.nrw.de](mailto:imkerei@lwk.nrw.de)

[www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de)